

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3853
Urteil Nr. 173/2006 vom 22. November 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 20*duodecies* des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über das Statut der Militäranwärter des aktiven Kaders, eingefügt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 153.731 vom 12. Januar 2006 in Sachen H. Mesri gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 20. Januar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 35 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, der Artikel 20*duodecies* in das Gesetz vom 21. Dezember 1990 über das Statut der Militäranwärter des aktiven Kaders einfügt, indem er den König dazu ermächtigt, bestimmte Straftaten festzulegen, die den Anwärtern die erforderlichen moralischen Eigenschaften entziehen können, gegen Artikel 182 der Verfassung und somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der betreffenden Kategorie von Militärpersonen eine verfassungsmäßige Garantie versagt wird? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Das Gesetz vom 21. Dezember 1990 « über das Statut der Militäranwärter des aktiven Kaders » legt die beruflichen, charakterlichen, körperlichen und moralischen Eigenschaften fest, die Militäranwärter während der gesamten Ausbildung besitzen müssen und die für die Fortsetzung und Entwicklung ihrer Laufbahn entscheidend sind.

Vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bestimmte Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990:

« Der König legt die geltenden Regeln zur Beurteilung der moralischen, charakterlichen, körperlichen und beruflichen Eigenschaften eines Anwärters fest ».

Gemäß dieser Ermächtigung legt Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 13. November 1991 « zur Festlegung der auf die Bewertung der moralischen Eigenschaften der Anwärter der Streitkräfte anwendbaren Regeln » die erforderlichen moralischen Eigenschaften aller Militäranwärter fest. Artikel 4 desselben Erlasses bestimmt seinerseits die moralischen Eigenschaften, die diejenigen unter ihnen besitzen müssen, die den Personalkategorien der Offiziere oder Unteroffiziere angehören möchten.

B.1.2. Aus den in B.3.1 bis B.4 des Urteils Nr. 135/2004 vom 22. Juli 2004 dargelegten Gründen hat der Hof für Recht erkannt, dass Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 182 verstößt.

B.1.3. Um diesem Urteil Folge zu leisten, hebt das Gesetz vom 20. Juli 2005 Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 auf und fügt darin einen Artikel 20*duodecies* ein.

Dieser Artikel, der die Regelung von Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 13. November 1991 teilweise übernimmt, bestimmt:

« Die moralischen Eigenschaften im Sinne von Artikel 20*bis* Absatz 1 Nr. 3 besitzt der Anwärter:

1. der nicht wegen einer der in den Kapiteln V und VI von Titel VII und in den Kapiteln I und II von Titel IX des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten verurteilt wurde;
2. der nicht zu einer Haftstrafe von drei Monaten oder mehr wegen einer anderen Straftat als den in Nr. 1 erwähnten verurteilt wurde, mit Ausnahme gewisser, durch den König bestimmten Straftaten des Strafgesetzbuches und der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei.

Der König kann entsprechend der Personalkategorie, für die der Anwärter ausgebildet wird, zusätzliche Straftaten festlegen, die zum Verlust der moralischen Eigenschaften führen ».

Dies ist die fragliche Bestimmung.

B.1.4. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 2005 geht hervor, dass die dem König durch die fragliche Bestimmung erteilte Ermächtigung einen doppelten Gegenstand hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1845/001, S. 35).

Der Gesetzgeber überträgt dem König zunächst die Befugnis, gewisse Straftaten des Strafgesetzbuches oder der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei festzulegen, bei denen eine Verurteilung zu einer Haftstrafe von drei Monaten oder mehr nicht zum Verlust der moralischen Eigenschaften des Anwärters führt (Artikel 20*duodecies* Absatz 1 Nr. 2).

Der König ist außerdem ermächtigt, zusätzliche Straftaten zu bestimmen, bei denen ein Anwärter, der sie begeht, die erforderlichen moralischen Eigenschaften für den Zugang zu der Personalkategorie, für die er ausgebildet wird, verliert (Artikel 20*duodecies* Absatz 2).

B.2. Der Hof wird durch den vorlegenden Richter nach der Vereinbarkeit von Artikel 20*duodecies* des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 mit den Artikeln 10 und 11 der

Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 182 befragt, insofern er den König ermächtige, neue Straftaten festzulegen, die aktiven Militäranwärtern die erforderlichen moralischen Eigenschaften entziehe, ohne diese Befugnis in irgendeiner Weise einzuschränken, und somit dieser Kategorie von Bürgern auf diskriminierende Weise die Garantie des Eingreifens einer demokratisch gewählten Versammlung im Sinne von Artikel 182 der Verfassung vorenthalte.

Daraus ergibt sich, dass die präjudizielle Frage sich nur auf Artikel 20*duodecies* Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 bezieht. Der Hof begrenzt seine Prüfung folglich auf diese Bestimmung.

Zur Hauptsache

B.3.1. Artikel 182 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz bestimmt, wie die Armee rekrutiert wird. Es regelt ebenfalls die Beförderung, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen ».

Indem der Verfassungsgeber der gesetzgebenden Gewalt die vorerwähnten Befugnisse erteilt hat, wollte er vermeiden, dass die ausführende Gewalt alleine die Streitkräfte regelt. Artikel 182 der Verfassung gewährleistet somit jeder Militärperson, dass ihr nicht Verpflichtungen auferlegt werden können, ohne dass diese durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen wurden.

B.3.2. Obwohl Artikel 182 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber die Normgebungsbefugnis vorbehält, schließt er nicht aus, dass der Gesetzgeber dem König eine begrenzte Ausführungsbefugnis verleiht. Eine Ermächtigung des Königs steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise definiert ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente zuvor durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Folglich ist zu prüfen, ob die Ermächtigung des Königs durch Artikel 20*duodecies* Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 den somit festgelegten Grenzen entspricht.

B.3.3. Gemäß den Vorarbeiten dient die fragliche Bestimmung dazu, « die gesetzliche Grundlage für die Bewertung der Anwärter zu stärken », die « durch den Schiedshof in seinem Urteil Nr. 153/2004 [zu lesen ist: 135/2004] vom 22. Juli 2004 für unzureichend befunden wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1845/016, S. 3).

Aus denselben Vorarbeiten geht ferner hervor:

« Da die derzeitige Ermächtigung des Königs als zu ungenau angesehen wird, wurden die wesentlichen Elemente der Bewertung in Anwendung von Artikel 182 der Verfassung im Gesetz übernommen. Hierzu gehören unter anderem die bewerteten Eigenschaften, nämlich berufliche, charakterliche, körperliche, medizinische und moralische Eigenschaften, der Zeitpunkt und die Weise ihrer Bewertung, das Eingreifen der Beratungs-, Bewertungs- und Berufungskommissionen, und so weiter » (ebenda).

B.4.1. Die fragliche Bestimmung erteilt dem König eine Verordnungsbefugnis, um entsprechend der Personalkategorie, für die der Anwärter ausgebildet wird, die anderen Straftaten als diejenigen, die in Artikel 20*duodecies* Absatz 1 erwähnt sind, die zum Verlust der erforderlichen moralischen Eigenschaften führen, festzulegen.

B.4.2. Der Gesetzgeber hat somit zwar den Gegenstand der Ermächtigung bestimmt, die er dem König erteilt, doch er hat keineswegs die Grundsätze präzisiert, die bei der Anwendung dieser Ermächtigung nach seinem Wunsch einzuhalten sind.

Die bloße Verpflichtung, die Liste der Straftaten entsprechend den verschiedenen Kategorien des Militärpersonals zu ergänzen, kann an sich nicht als eine ausdrückliche und unzweideutige Ermächtigung angesehen werden, auf deren Grundlage der König die Rechte und Pflichten der Militärpersonen regeln könnte.

Der Ministerrat beweist nicht, inwiefern es dem Gesetzgeber unmöglich gewesen wäre, selbst die Liste dieser zusätzlichen Straftaten festzulegen. Der Hof erkennt außerdem nicht, aus welchem Grund der Gesetzgeber sich Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 13. November 1991 nicht selbst zu eigen gemacht hat, wie er es teilweise hinsichtlich des Artikels 3 desselben Erlasses tun konnte. Überdies hat der Gesetzgeber keine gesetzgeberische Bestätigung der aufgrund der Ermächtigung ergriffenen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorgesehen.

B.4.3. Folglich hat der Gesetzgeber einer Kategorie von Militärpersonen die in Artikel 182 der Verfassung festgelegte Verfassungsgarantie entzogen.

B.5. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 20*duodecies* Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über das Statut der Militäranwärter des aktiven Kaders, eingefügt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 182.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior